



INITIATIVE FÜR MEHR DEMOKRATIE
INIZIATIVA PER PIÙ DEMOCRAZIA
SCOMENCIADIA POR PLÜ DEMOCRAZIA

Koordinierungsbüro:
Silbergasse 15, 39100 Bozen
Tel. +39 0471 324987
E-Mail: info@dirdemdi.org
Webseite: www.dirdemdi.org

An den Landeshauptmann
Dr. Arno Kompatscher

und an die gesamte Südtiroler Landesregierung
per PEC

Betrifft: Gewährleistung der Ausübung der politischen Rechte

Bozen, den 11. Februar 2021

Sehr geehrter Landeshauptmann, Herr Arno Kompatscher,
geehrte Mitglieder der Südtiroler Landesregierung,

im Mai dieses Jahres haben wir uns in einem Brief an Sie und an die Mitglieder des Südtiroler Landtages gewandt, um aufmerksam zu machen auf das Urteil der **UNO-Menschenrechtskommission, die von Italien und damit auch von Südtirol die Beseitigung der Behinderung der Ausübung direktdemokratischer Rechte verlangt.**¹

Wir befinden uns nicht nur aus gesundheitlich-sanitären Gründen in einer äußerst bedenklichen Situation, von der katastrophalen Klimaentwicklung ganz zu schweigen, sondern auch in einer Phase der Vernachlässigung demokratischer Rechte.

Offenbar genügt nicht einmal die Autorität dieser internationalen Organisation, die über die Einhaltung des von den Mitgliedsstaaten eingegangenen Paktes zu den zivilen und politischen Rechten wacht, - selbst mitten in Europa - um die verantwortlichen Institutionen zu bewegen, diese ernst zu nehmen und einzuhalten.

Besorgniserregend ist das deshalb, weil wir so wie die leibliche Gesundheit für den einzelnen Menschen, die demokratische Integrität und Gewissenhaftigkeit unserer Institutionen als Voraussetzung sehen, um alle anderen Probleme angemessen angehen zu können. Im vorliegenden Fall auf der Grundlage einer demokratischen Zusammenarbeit aller.

Tatsache ist, dass nicht erst unter dem Ausnahmezustand der Corona-Pandemie die Ausübung der statutarisch und gesetzlich verankerten direktdemokratischen Rechte nicht möglich ist, sondern in Südtirol seit dem Zeitpunkt, an dem es die Zuständigkeit für deren Regelung erhalten hat, also seit 2001, deren Ausübung zuerst nicht möglich gemacht, dann behindert und dann unbegründet eingeschränkt wurde und weiterhin ist. Damit ist diese gemeinsame – demokratische – Suche aller nach den besten Lösungen bis heute

1 Siehe den [Link](#)

nicht ermöglicht worden, sind diese Lösungen, wie wir erleben müssen, ausgeblieben und sind wir auch damit in eine ausweglos erscheinende Situation geraten.

Die notwendigsten Verbesserungen haben wir nach dem Ausbleiben einer Erwiderung – leider auch jener der puren Höflichkeit und der Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements - in einer Volksinitiative vorgelegt, die wir vorläufig aufgrund der sanitären Einschränkungen und zu allem Überfluss auch von der Kommission zur Abwicklung der Volksabstimmungen ohne eine wirklich tragfähige rechtliche Grundlage abgelehnt, nicht weiter verfolgen können. Mit letzterem Fall befasst sich das Landesgericht.

Der Gesetzentwurf der Volksinitiative „für eine einfachere Ausübung der direktdemokratischen Initiativen“ nimmt die Forderungen der UNO-Menschenrechtskommission auf und sieht insbesondere die unter den herrschenden Bedingungen für die Ausübung der direktdemokratischen Rechte notwendige Möglichkeit der Online-Unterschriftensammlung vor.

Die vollständige Aussetzung nicht nur der direktdemokratischen Rechte, sondern auch des Wahlrechtes in Corona-Zeiten, ist eine gravierende, aufgrund des Ausnahmezustandes in keiner Weise nötige und zu rechtfertigende Verletzung der Grundrechte. Sie können unter solchen Bedingungen mit der längst überfälligen Einführung der elektronischen Unterschriftensammlung sowie mit der Briefwahl gewährleistet bleiben. Für beide Formen der „distanzierten politischen Beteiligung“ stehen umsetzungsreife Regelungen bereit, und wir können diese zur Verfügung stellen.

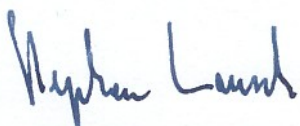
Zu dieser Umsetzung gibt es seit Jahresbeginn die im Rahmen des Haushaltsgesetzes vom Parlament beschlossene Verpflichtung für das Ministerratspräsidium, innerhalb dieses Jahres die technischen Voraussetzungen für die Online-Unterschriftensammlung zu schaffen (siehe unten²). Da sich der lokale Gesetzgeber bei der Regelung der Unterschriftensammlung an die nationalen Normen gehalten hat, muss auch er diese den neuen Gegebenheiten anpassen, was mit einem Beschluss der Landesregierung möglich ist (siehe in den Anlagen ³)

Wir wenden uns also noch einmal eindringlich an Sie, ehestens die nötigen Schritte zu setzen, damit die Bürgerinnen und Bürger ihre politischen Rechte, unabhängig von äußeren Bedingungen, ausüben können. Die gesetzliche Grundlage und der Auftrag dazu ist mit eigenem Landesgesetz gegeben (siehe unten ⁴).

Gerne stellen wir dafür unsere langjährige Kompetenz zur Verfügung.

Sollten diese Schritte ausbleiben, dann werden wir, wie auf nationaler Ebene geplant, die Unterschriften selbstverwaltet digital sammeln und ihre Gültigkeit notfalls mit gerichtlichen Schritten einklagen. Hier kann Südtirol mit seiner Autonomie beispielgebend vorangehen.

Mit den besten Grüßen



Stephan Lausch

Anlagen:

zu ²: **Legalisierung der Online-Unterschriftensammlung mit Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2021**

art. 61 bis

http://documenti.camera.it/leg18/dossier/testi/ID0014b.htm?_1608416409992

Articolo 61-bis – Promozione della partecipazione delle persone con disabilità alla vita democratica

Oggetto 61.025 NF, Versace, FI

19.12

Introduce l'articolo 61-bis che prevede l'istituzione nello stato di previsione del Ministero dell'economia di un **fondo**, da destinare alla Presidenza del Consiglio, destinato alla realizzazione di una **piattaforma per la raccolta delle firme digitali** ai fini degli adempimenti necessari per la **richiesta di referendum** ai sensi dell'art. 8 della L. 352/1970.

Secondo quanto evidenziato al comma 1 e nella rubrica la norma avrebbe l'obiettivo di "contribuire a rimuovere gli ostacoli che impediscono la piena inclusione sociale delle *persone con disabilità* e di garantirne il diritto alla partecipazione democratica" (**comma 1**).

La dotazione del fondo è **di 100.000 euro** all'anno a decorrere del 2021 (**comma 2**); conseguentemente il fondo di cui all'articolo 209 è ridotto di 100 mila euro annui dal 2021.

Il termine per l'entrata in funzione della piattaforma, a cui provvede la Presidenza del Consiglio, è fissata al massimo al 31 dicembre 2021 (**comma 3**).

Il **comma 4** prevede, come anticipato, che a partire dal 1° gennaio 2022 per le **richieste di referendum** la **raccolta**, tramite la piattaforma, delle **sottoscrizioni** e dei dati (di cui al secondo comma dell'art. 8 della L. 352/1970, ossia nome, cognome luogo e data di nascita del sottoscrittore e comune di iscrizione nelle liste elettorali) possa avvenire in **forma digitale** ovvero con le modalità previste dal codice per l'amministrazione digitale (CAD).

Il CAD (art. 20, comma 1-bis) prevede i seguenti casi in cui un documento informatico soddisfa il requisito della forma scritta:

- quando vi è apposta una firma digitale, altro tipo di firma elettronica qualificata o una firma elettronica avanzata;
- quando è formato, previa identificazione informatica del suo autore, attraverso un processo avente i requisiti fissati dall'AgID con modalità tali da garantire la sicurezza, integrità e immutabilità del documento e, in maniera manifesta e inequivoca, la sua riconducibilità all'autore.

L'art. 8 della L. 352/1970 fa espresso riferimento alle richieste di **referendum costituzionale** ma la disposizione si applica anche al **referendum abrogativo** in virtù del rinvio operato dall'art. 40 della medesima legge 352 (che dispone che si applicano, in quanto compatibili, le disposizioni del Titolo precedente).

Il testo vigente della legge n. 352/1970 stabilisce che la richiesta di **referendum** sia effettuata con la firma di 500.000 elettori **apposta su fogli** recanti il testo della richiesta di referendum e che le sottoscrizioni debbano essere autenticate dai soggetti previsti dalla legge (notaio, cancelliere di tribunale, segretario comunale ecc.).

L'emendamento, oltre a consentirne la raccolta digitale, dispone che le sottoscrizioni per i **referendum** tramite firma digitale sono **esentate** dall'**autenticazione** del pubblico ufficiale (notaio, cancelliere di tribunale, segretario comunale ecc.) come previsto dal terzo comma dell'art. 8 della L. 352/1970 per le firme apposte su fogli cartacei.

zu ³: Gesetzliche Grundlage und Auftrag:

Die Landesregierung hat auf der Grundlage des Landesgesetzes 17/1993 zur „Regelung des Verwaltungsverfahrens“ den gesetzlichen Auftrag, mit **Änderung oder Ergänzung geltender Gesetze** für die Umsetzung der Ziele des Gesetzes dafür zu sorgen, dass die Verwaltung sich in ihrer Tätigkeit an die Kriterien der Unparteilichkeit, **der Effizienz**, der Wirtschaftlichkeit, der **Zügigkeit**, der Öffentlichkeit, der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit **sowie an die Grundsätze des Rechts der Europäischen Union hält.**

Spätestens zu diesem Zeitpunkt jetzt, wo die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Unterschriftensammlung im Sinne des Landesgesetzes 22/2018 aufgrund von Verwaltungsmaßnahmen nicht wahrgenommen werden kann, scheint uns die Verwaltung im Sinne der Effizienz, der Zügigkeit und der Anpassung an die Grundsätze des Rechts der Europäischen Union verpflichtet, die digitale Unterschriftensammlung möglich zu machen.

Im Zusammenhang mit der von der EU vorgesehenen **verstärkten Unterstützung für die Organisatoren von Europäischen Bürgerinitiativen und mit dem Auftrag gemäß Lg 17/1993 bezüglich der Bindung an die Grundsätze des Rechts der Europäischen Union**, stellen wir fest, dass zwei Jahre nach Inkrafttreten des Landesgesetzes 22/2018 das in ihm vorgesehene Büro für politische Bildung, dessen Aufgabe unter anderem auch die Unterstützung bei der Wahrnehmung der direktdemokratischen Rechte ist, immer noch nicht beim Landtag eingerichtet wurde.

zu ⁴: Siehe Auszüge aus LG 17/1993:

Das Landesgesetz Nr. 17/1993 sieht im Art. 1, Absatz 1 und Absatz 3 Buchst. f) vor:

(1) Zur Umsetzung der Ziele des Gesetzes hält sich die Verwaltung bei ihrer Tätigkeit an die Kriterien der Unparteilichkeit, **der Effizienz**, der Wirtschaftlichkeit, der Zügigkeit, der Öffentlichkeit, der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit **sowie an die Grundsätze des Rechts der Europäischen Union.** Art. 1, Absatz 1 und Absatz 3 Buchst.f)

(3) Zur Erreichung der Ziele laut den Absätzen 1, 1/quarter und 2 **wird**, unter Beachtung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Grundsätze, **mit Verordnung, wodurch auch geltende Gesetze geändert oder ergänzt werden können** nach Benachrichtigung des Landtages, folgendes geregelt:

f) **die Anpassung der substantiellen Regelungen mit den Verfahrensabläufen an die Grundsätze des EU-Rechts.**

Link zur Kurzdarstellung der Europäischen Bürgerinitiative

<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/149/die-europaische-burgerinitiative>

Diese sieht hinsichtlich Unterschriftensammlung folgendes vor:

C. Sammlung von Unterstützungsbekundungen

Sobald die Initiative registriert worden ist, können die Organisatoren mit der Sammlung von Unterstützungsbekundungen beginnen. Dazu haben sie zwölf Monate Zeit.

Unterstützungsbekundungen können in Papierform oder elektronisch gesammelt werden. Werden sie elektronisch gesammelt, müssen die zuständigen nationalen Behörden das Online-Sammelsystem zunächst zertifizieren. Die Einzelvorschriften über die technischen Spezifikationen der Online-Sammelsysteme sind in einer Durchführungsverordnung der Kommission festgelegt ([Verordnung \(EU\) 2019/1799](#)). Für die Prüfung gelten unabhängig davon, ob die Unterstützungsbekundungen in Papierform oder elektronisch gesammelt werden, dieselben Anforderungen, was die erforderlichen Angaben betrifft.

Um von der Kommission berücksichtigt zu werden, müssen im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative innerhalb von zwölf Monaten eine Million Unterstützungsbekundungen gesammelt werden. Damit die Bürgerinitiative in einem bestimmten Mitgliedstaat gültig ist, muss die Anzahl der Unterzeichner in diesem Mitgliedstaat außerdem mindestens der mit 750 multiplizierten Anzahl der in diesem Mitgliedstaat gewählten MdEP entsprechen. Für die Mindestanzahl an unterzeichneten Unterstützungsbekundungen gilt derselbe Grundsatz der degressiven Proportionalität wie bei der Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament auf die Mitgliedstaaten.

Die neue EBI-Verordnung ermöglicht es den EU-Bürgern, eine Europäische Bürgerinitiative unabhängig von ihrem Wohnort zu unterstützen. Außerdem wird mehr Flexibilität bei der Wahl des Zeitpunkts für den Beginn der Frist für die Sammlung von Unterschriften innerhalb der sechs Monate nach der Registrierung eingeführt. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die personenbezogenen Daten der Unterzeichner einer Europäischen Bürgerinitiative vereinfacht. Den Mitgliedstaaten wird es jedoch weiterhin gestattet sein, von Unterzeichnern die Angabe ihrer vollständigen Personalausweisnummer zu verlangen.

Darüber hinaus wird die Kommission durch die neue Verordnung verpflichtet, ein zentrales Online-Sammelsystem einzurichten und zu betreiben und die einzelnen Sammelsysteme ab 2022 schrittweise abzuschaffen.

Schließlich sieht die neue Verordnung auf Drängen des Europäischen Parlaments eine verstärkte Unterstützung für die Organisatoren von Europäischen Bürgerinitiativen durch Kontaktstellen in jedem Mitgliedstaat und eine Online-Kooperationsplattform vor, die Informationen und Unterstützung, praktische Unterstützung und eine rechtliche Beratung zu Europäischen Bürgerinitiativen anbieten.